

# RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1995

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §14 Abs1;

BDG 1979 §15 Abs1;

## Rechtssatz

Auch ein Beamter, der das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 14 Abs 1 BDG 1979 stellen. Ihm steht aber auch als Alternative zur Erreichung dieses Ziels die Abgabe einer schriftlichen Erklärung

nach § 15 Abs 1 BDG 1979 zur Verfügung, wobei in diesem

Falle die Frage der Klärung der Dienstunfähigkeit rechtlich unerheblich ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120110.X09

## Im RIS seit

17.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)